

Liestal, 21. Oktober 2025/FKD

Stellungnahme

Vorstoss Nr. **2025/201**

Motion von Peter Riebli

Titel: **Einforderung des obligatorischen Staatsvertragsreferendums bei Abstimmung über das neue EU-Vertragspaket**

Antrag Vorstoss ablehnen

Begründung

Am 30. April 2025 hat der Bundesrat entschieden, das Vertragspaket mit der Europäischen Union (EU) dem fakultativen Staatsvertragsreferendum zu unterstellen. Dieser Entscheid wurde in die am 13. Juni 2025 publizierte Vernehmlassungsvorlage aufgenommen, die anschliessend als Grundlage für die Botschaft an das Parlament dient. Die endgültige Entscheidung über die Art des Referendums obliegt den eidgenössischen Räten. Der Regierungsrat hat den Entscheid des Bundesrats, die Abkommen mit der EU dem fakultativen Referendum zu unterstellen, zur Kenntnis genommen. Zur vielschichtigen Fragestellung wollte sich Regierungsrat eine differenzierte Meinung bilden. Schon vor der Eröffnung der Vernehmlassung zum neuen EU-Vertragspaket am 13. Juni 2025 hat sich der Regierungsrat daher durch den Direktor des Bundesamts für Justiz, Dr. Michael Schöll, eingehend zur Referendumfrage orientieren lassen und eine Aussprache geführt. Die Position des Bundes ist im [Abschnitt 4.2](#) des Erläuternden Berichts zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens vom 13. Juni 2025 detailliert nachzulesen. Die verschiedenen Gesetzesänderungen zu den Verträgen hat der Bundesrat in zwei Paketen mit insgesamt vier Bundesbeschlüssen in die Vernehmlassung gegeben: Das erste Paket betrifft die Stabilisierung der bilateralen Beziehungen zur EU, das zweite Paket die separaten Vorlagen zu den Bereichen Strom, Gesundheit und Lebensmittelsicherheit. Falls das erste Paket abgelehnt wird, scheitern alle weiteren Abkommen. Falls eine Vorlage oder mehrere Vorlagen aus dem zweiten Paket abgelehnt werden, gleichzeitig aber das erste Paket angenommen wird, hat dies kein Scheitern des Gesamtpakets zur Folge. Nach Einschätzung des Bundes unterstehen alle Pakete dem fakultativen Referendum nach Art. 141 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer der Bundesverfassung. Die Kriterien für eine Unterstellung der Verträge unter das obligatorische Staatsvertragsreferendum nach Artikel 140 Absatz 1 Buchstabe b der Bundesverfassung (Beitritt zu Organisationen für kollektive Sicherheit oder zu supranationalen Organisationen) sind nicht erfüllt. Die vorgeschlagene Vorgehensweise entspricht der bisherigen Praxis bei den Bilateralen I und II. Es ist auch darauf hinzuweisen, dass 2012 die Volksinitiative «Für die Stärkung der Volksrechte in der Aussenpolitik (Staatsverträge vors Volk!)», welche den Ausbau des obligatorischen Staatsvertragsreferendums gefordert hatte, in der Abstimmung von Volk und Ständen deutlich abgelehnt worden war. Es gibt in der Bundesverfassung keine Hinweise auf ein ungeschriebenes Staatsvertragsreferendum *sui generis*. Der Regierungsrat schliesst sich der Position des Bunderats an und möchte die Entscheidung der Bundesversammlung überlassen, so wie es von der Bundesverfassung vorgesehen ist. Die Kantone wurden gemäss Artikel 55 der Bundesverfassung eng in die Verhandlungen einbezogen, und die Kantonsregierungen werden Ende Oktober zur Frage der innerstaatlichen Umsetzung der Verträge Position beziehen.